

02P - HAUSHALT - BAUSTEIN FEUER PLUS

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

Generelle Neuwertentschädigung bei Indirektem Blitzschlag

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.2. der ABH werden Indirekte Blitzschlagschäden generell zum Neuwert gemäß Artikel 7, Punkt 1.4 ersetzt (generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs).

Schäden durch indirekten Blitzschlag

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 der ABH gelten Schäden durch Indirekten Blitzschlag auch für Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Telefax und Personalcomputer, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, jedoch maximiert mit insgesamt **EUR 5.000,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Schäden durch Überspannung

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromstärke durch den Netzbetreiber verursacht) an privat genutzten, elektrischen Geräten gelten als mitversichert, jedoch maximiert mit **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung erfolgt generell zum Neuwert. Der **Selbstbehalt** je Schadensfall beträgt **EUR 150,--**.

Schäden durch Implosion

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 gelten Schäden durch Implosion bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Eine Implosion ist der plötzliche Zusammenbruch eines Objekts infolge eines Außendruckes, der größer als der Innendruck ist, oder anderer Kräfte, die unausgeglichen auf die Objektmitte hin wirken. Die Implosion steht damit im Gegensatz zur Explosion, die dementsprechend aus dem umgekehrten Kräfteverhältnis resultiert.

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.1. der ABH gelten Schäden an der Brandursache selbst bis **EUR 2.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt (auch durch Verrußung) bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Sengschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1. der ABH gelten Sengschäden bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sengschäden durch Tabak und Tabakprodukte oder beim Bügeln. Der **Selbstbehalt** je Schadensfall beträgt **EUR 150,--**.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.1. der ABH gelten Schäden durch Rauch und Ruß bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.